

KRAVAG-ALLGEMEINE

Ein Unternehmen
der R+V Versicherungsgruppe

Kfz-Versicherung
Tarifanhang



Stand 01.07.2024



Inhaltsverzeichnis

Annahmerichtlinien	3
A. Allgemeines	3
B. Deckungserweiterung auf außereuropäische Länder	4
C. Abschlussklausel	5
D. Zeichnungsverbote und Anfragepflichten	6
Beitragsrichtlinien	8
A. Allgemeine Bestimmungen	8
A.1 Allgemeinverbindlichkeit	8
A.2 Tarifbeiträge und Zahlungsperiode	8
A.3 Abrechnung von Verträgen mit weniger als einjähriger Laufzeit	8
A.4 Saisonkennzeichen und Wechselkennzeichen	8
A.5 Gefahrenmerkmale und Merkmale, die den Beitrag bestimmen	9
B. Besondere Bestimmungen	10
B.1 Besondere Fahrzeug-, Verwendungs- und Aufbauarten	10
B.2 Regionalisierung	11
B.3 Tarife für Landwirtschaft und Öffentlichen Dienst	11
B.4 Tarife für den genossenschaftlichen Bereich	12
B.5 Standard-Tarif (N)	12
B.6 Typklassen	12
B.7 Zusätzliche Merkmale	13
B.8 Übernahme von Sondereinstufungen	14
B.9 Anrechnung von Vorversicherungszeiten	14
B.10 Einstufung Ersatzfahrzeug	14
B.11 Einstufung nach Versichererwechsel	14
B.12 Beitragspflichtige Ruheversicherung	15
C. Produktlinien	16
C.1 KfzPolicen	16
C.2 Kfz-BranchenPolice	16
C.3 Kfz-FlottenPolice	17
D. Zusatzdeckungen	18
D.1 Fahrerschutz-Versicherung	18
D.2 Schutzbriefe	18
D.3 Kasko-Extra-Versicherung	18
D.4 Kasko Spezial	18
D.5 Differenzdeckung	18
D.6 Rabattschutz	18
D.7 Werkstattservices	18
D.8 Betriebsschäden an Motor und Getriebe	19

D.9 Eigen-Kollisionsschäden.....	19
D.10 BleibMobil	19

Tarifierungsrichtlinien für die Kfz-Versicherung

Annahmerichtlinien

A. Allgemeines

A.1

Angebote sind nur auf der Grundlage des jeweils gültigen Tarifs für die Kfz-Versicherung, der AKB und der nachfolgenden Tarifierungsrichtlinien abzugeben. Mit der Angebotsaufnahme ist die Verbraucherinformation auszugeben.

A.2

Vor Ausgabe einer Versicherungsbestätigung ist der Antrag aufzunehmen und - sofern keine gültige AoU-Erklärung vorliegt - vom Antragsteller unterschreiben zu lassen. Eventuell fehlende Angaben können später nachgeholt werden.

A.3

Die sofortige Weiterleitung des Antrags an die betreuende Stelle ist unerlässlich, da wir gesetzlich verpflichtet sind, innerhalb von 14 Tagen über die Annahme oder die Ablehnung des Risikos zu entscheiden.

A.4

Falls der Versicherungsnehmer eine Internationale Versicherungskarte wünscht, ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass diese grundsätzlich nur für die Haftpflichtversicherung gilt und nur für Europa (geografische Grenzen) und für die Türkei gültig geschrieben wird.

A.5

Sofern ein Zeichnungsverbot vermerkt ist, gilt dies in den durch § 5 Pflichtversicherungsgesetz gesetzten Grenzen (Kontrahierungszwang). Sollten wir danach verpflichtet sein, die Haftpflichtversicherung zu zeichnen, erstreckt sich das Zeichnungsverbot auf Nicht-KH-Sparten und bei Pkw auf die KfzPolice exklusiv. Bei negativer Bonitätsauskunft wird dem Antragsteller nur die gesetzliche Mindestdeckung mit Lastschriftzahlung angeboten.

B. Deckungserweiterung auf außereuropäische Länder

B.1

Die Erweiterung des örtlichen Geltungsbereichs der Internationalen Versicherungskarte und/oder der vertraglichen Deckung auf außereuropäische Länder (z. B. Marokko, Tunesien) ist nur nach vorheriger Zustimmung durch den vertragsbearbeitenden Standort zulässig. Der asiatische Teil Russlands ist nicht versicherbar.

B.2

In der Haftpflichtversicherung gewähren wir abweichend von B.1 auch im asiatischen Teil der Türkei Versicherungsschutz. Nach vorheriger Zustimmung durch den vertragsbearbeitenden Standort kann der Versicherungsschutz auch in der Kaskoversicherung gegen einen Zuschlag in Höhe von 100 % erweitert werden.

B.3

Verlangt der Versicherungsnehmer die Freigabe des bei uns bestehenden Versicherungsvertrags, weil wir zur Erweiterung des örtlichen und/oder sachlichen Geltungsbereichs nicht bereit sind, ist ihm dies ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu gewähren.

C. Abschlussklausel

C.1

Die in den Annahme- und Beitragsrichtlinien aufgeführten Regelungen sind verbindlich. Es ist unzulässig, davon abweichende Angebote zu machen oder dem Antragsteller/Versicherungsnehmer gegenüber Versprechungen oder Zusagen abzugeben, die nicht mit diesen Richtlinien in Einklang zu bringen sind.

C.2

Verträge, die unter Missachtung dieser Richtlinien zustande gekommen sind, werden

- insoweit provisions- und anrechnungsfrei geführt und
- unter Nutzung aller rechtlichen Möglichkeiten bei jeder sich bietenden Gelegenheit gekündigt.

C.3

Zudem behalten wir uns das Recht vor, bei schuldhaftem Verstoß gegen diese Richtlinien gegenüber demjenigen, der den Verstoß zu vertreten hat, den aus dem richtlinienwidrigen Verhalten resultierenden Schaden geltend zu machen.

D. Zeichnungsverbote und Anfragepflichten

		Zeichnungs- verbot	Anfrage- pflicht
I.	Personen		
1	Antragsteller , der bei uns versichert war und - dessen Vorvertrag wegen Drohung oder arglistiger Täuschung angefochten wurde, - von dessen Vorvertrag wir wegen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht oder wegen Nichtzahlung des ersten Beitrags zurückgetreten sind oder - dessen Vorvertrag wegen nicht rechtzeitiger Zahlung des Folgebeitrags oder nach Eintritt eines Schadens gekündigt wurde.	X	
2	Antragsteller mit erhöhtem und/oder besonderem Risiko , z. B. - Vorvertrag bei anderem Versicherungsunternehmen gekündigt - Vorvertrag in SF-Klasse S oder M eingestuft - Vorvertrag in den letzten 24 Monaten mit mehr als zwei Schäden belastet - Fuhrpark ab zehn Motorfahrzeugen (Unterlagen zum Schadenverlauf erforderlich) - Fahrverbot/Führerscheinentzug innerhalb der letzten drei Jahre - bei negativer Bonitätsauskunft	X	X X X X X
II.	Fahrzeuge		
1	Fahrzeuge generell - Alle Fahrzeuge, die folgende Kriterien erfüllen (Youngtimer und Oldtimer): - mindestens 20 Jahre alt sind und - gutachterlich festgestellter Wert aufgrund Erhaltungs- und Pflegezustands (technisch und optisch) höher als zur Zeit der Herstellung und - Sammler-/Liebhaberstück und - Gegenstand zur Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturguts Für diese Fahrzeuge steht unser Kooperationspartner OCC Assekuranzkontor GmbH, Wielandstraße 14c, 23558 Lübeck, Telefon: 0451 87184-0, Telefax: 0451 87184-900, E-Mail: occ@occ.eu zur Verfügung. - alle Fahrzeuge mit Auslandszulassung - alle Fahrzeuge mit Ausfuhrkennzeichen - alle Fahrzeuge mit Neuwert über 500.000 EUR mit Ausnahme von Kraftomnibussen mit alternativen Antrieben - alle KH-fremdversicherten Fahrzeuge (sofern versicherungspflichtig) - alle Fahrzeuge mit Diplomatenkennzeichen	 X X	X X X X
2	Pkw - Luxus-Pkw ausländischer Hersteller (insbesondere Bentley, Ferrari, Lamborghini, Lotus, Maserati, Rolls-Royce) Für diese Fahrzeuge steht unser Kooperationspartner OCC zur Verfügung (Kontaktdaten siehe unter 1). - über 200.000 EUR Neuwert - nicht im Typklassenverzeichnis aufgeführte, insbesondere Eigenfabrikate und Repliken (Nachbauten)		X X X

		Zeichnungs- verbot	Anfrage- pflicht
3	Fahrzeuge besonderer Art oder Verwendung - Anhänger/Auflieger in Sonderausführung über 150.000 EUR Neuwert - Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes und Quads über 40.000 EUR Neuwert - Freiwillige Zulassung von Fahrzeugen, die Versicherungskennzeichen oder -plakette führen müssen - Krane - Selbstfahrer-Vermiet-Pkw über 100.000 EUR Neuwert - Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge (Nicht-Pkw) - Schaustellerfahrzeuge (Zugmaschinen, Anhänger/Auflieger) - Fahrzeuge im Kurierdienst, Eildienst oder Verteilerdienst - Güterfahrzeuge im Backwaren- und Getränkevertrieb - Verkaufsfahrzeuge mit Koch- oder Brateinrichtungen/Feuerstelle - Kraftomnibusse mit alternativen Antrieben über 800.000 EUR Neuwert - Bauwagen ohne weitere Kfz-Anbindung		X X X X X X X X X X X X
III.	Besondere Vertragsgestaltungen		
1	Rahmenverträge - Dienstreise-Rahmenverträge für Firmen, Verbände und Sportvereine (Haftpflicht- oder Kaskoversicherung) - für Flotten und Großkundenverbindungen - für Gebrauchtwagen-Exporteure - Kfz-Handel- und -Handwerkverträge aller Art Hinweis: Sparte wird nur in der R+V Allgemeine Versicherung AG angeboten.	X	X X X
2	Besondere Deckungen - Insassenunfall-Pauschalsystem über 100.000 EUR Tod/ 200.000 EUR Invalidität - Insassenunfall-Platzsystem für Kraftomnibusse über 2.500 EUR Tod/5.000 EUR Invalidität - Fahrerschutz-Versicherung für Krafträder, wenn der jüngste Fahrer nicht mindestens 23 Jahre alt ist - Erweiterung des örtlichen Geltungsbereichs (vertraglich oder IVK) - siehe Annahmerichtlinien, Punkt B - Konditionsdifferenzdeckung	X X X	X X X

Beitragsrichtlinien

A. Allgemeine Bestimmungen

A.1 Allgemeinverbindlichkeit

Die nachfolgenden Bestimmungen sind allgemeinverbindliche Angebots- und Tarifierungsvorschriften. Sie sind auf alle bei der KRAVAG-ALLGEMEINE Versicherungs-AG zu versichernden Fahrzeuge anzuwenden.

A.2 Tarifbeiträge und Zahlungsperiode

A.2.1 Tarifbeiträge

Die Beiträge des Tarifs sind Jahresbruttobeiträge, d. h. die gesetzliche Versicherungsteuer ist darin enthalten. Bei Erstellung eines Angebots wird die gesetzliche Versicherungsteuer gesondert ausgewiesen.

A.2.2 Zahlungsperiode

Dem Wunsch des Antragstellers entsprechend kann eine jährliche, halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Zahlungsperiode vereinbart werden.

A.3 Abrechnung von Verträgen mit weniger als einjähriger Laufzeit

A.3.1 Grundsatz

Endet der Versicherungsvertrag aufgrund Vereinbarung, Kündigung oder Wagniswegfalls innerhalb der ersten 12 Monate, wird der Beitrag - soweit in den AKB nichts Anderes bestimmt ist - anteilig nach der Dauer des gewährten Versicherungsschutzes berechnet (pro rata temporis).

A.3.2 Unterjährige Verträge mit Verlängerungsvorbehalt

Beträgt die für das Beginnjahr vereinbarte Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr, weil als Beginn des nächsten Versicherungsjahres der 01.01. des folgenden Kalenderjahres vereinbart worden ist, gilt für das Beginnjahr ebenfalls die Grundregel nach Absatz 3.1.

A.3.3 Kurzzeitkennzeichen

Für die Versicherung eines Fahrzeugs mit Kurzzeitkennzeichen berechnen wir einen Pauschalbeitrag von 120 EUR pro Sparte, der bei Schadenfreiheit auf Antrag des Versicherungsnehmers erstattet wird, wenn er ein Fahrzeug innerhalb von sechs Monaten dauerhaft zulässt und bei uns versichert. Für jedes Fahrzeug, das der Versicherungsnehmer dauerhaft zulässt und bei uns versichert, erstatten wir den Beitrag nur für ein einziges Kurzzeitkennzeichen.

A.4 Saisonkennzeichen und Wechselkennzeichen

A.4.1 Saisonkennzeichen

A.4.1.1 Vertragslaufzeit

Für Fahrzeuge, die nur für einen bestimmten, jährlich wiederkehrenden und gleichbleibenden Betriebszeitraum (Saison) zugelassen sind, können gleichwohl nur Jahresverträge mit Verlängerungsvorbehalt abgeschlossen werden.

A.4.1.2 Saisonzulassung und Hauptfälligkeit

Eine Saisonzulassung umfasst den Zeitraum von mindestens zwei und höchstens elf Monaten. Aus zulassungsrechtlichen Gründen beginnt eine Saison stets mit dem Monatsersten und endet stets mit dem Monatsletzten. Es ist nicht möglich, ein Fahrzeug für zwei unterschiedliche Saisonzeiträume zuzulassen. Allerdings kann sich eine Saisonzulassung auch über das Kalenderjahresende hinaus erstrecken, also z. B. am 01.10. beginnen und am 31.03. des Folgejahres enden. Zur Vermeidung von Abrechnungsproblemen (z. B. infolge Tarifwechsels zum Jahresende) und einer unter Umständen unangemessen frühen Beitragserhebung (z. B. Rechnungsstellung im Januar, Saisonbeginn erst im Oktober) beginnt der Versicherungsvertrag für Saisonkennzeichen - entgegen unserer generellen Regelung Versicherungsjahr = Kalenderjahr - grundsätzlich mit dem ersten Tag der Saison und endet mit dem letzten Tag vor Beginn der neuen Saison.

A.4.1.3 Tarifierung

Die Tarifierung von Saisonkennzeichen richtet sich - mit Ausnahme von Verträgen für Wohnanhänger - zeitanteilig nach dem auf dem Kennzeichen dokumentierten Betriebszeitraum (Anzahl der Monate).

Bei der Versicherung eines Pkw wird die tatsächliche Jahres-Kilometerleistung, die während des Saisonzeitraums zurückgelegt wird, zu Grunde gelegt.

A.4.1.4 Zahlungsperiode

Bei Verträgen mit Saisonkennzeichen ist nur eine jährliche Zahlungsperiode möglich.

A.4.1.5 Gestaltungsrechte

Ansonsten gelten auch für die Versicherung von Saisonkennzeichen die bekannten vertraglichen Gestaltungsrechte (Kündigungsfristen, Sonderkündigungsrechte, Tarifänderung und Tarifierungsanpassung) und Beitragsberechnungsvorschriften (z. B. Sondertarife, SFR-System). Hinsichtlich des Schadenfreiheitsrabatts ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Stufung in die nächstbessere SF-Klasse wegen der 180-Tage-Regelung nach I.3.3 AKB nur bei Saisonzulassungen von mindestens sechs Monaten möglich ist, wohingegen die Rückstufung nach Schaden auch bei kürzeren Saisonzeiträumen erfolgt. Daher sollte dem Versicherungsnehmer nahegelegt werden, einen Betriebszeitraum von mindestens sechs Monaten zu wählen.

A.4.2 Wechselkennzeichen

Für Wechselkennzeichen gelten keine tariflichen Besonderheiten.

A.5 Gefahrenmerkmale und Merkmale, die den Beitrag bestimmen

A.5.1 Gefahrenmerkmale

Maßgeblich für die tarifliche Zuordnung des Fahrzeugs nach Zulassungsort, Art, Typ, Aufbau, Verwendung, Motorleistung, Hubraum, Antriebs- und Kraftstoffart, CO₂-Ausstoß, Anzahl der Plätze oder Gesamtmasse sind die Eintragungen in den Zulassungsbescheinigungen Teil I und II oder in anderen amtlichen Urkunden, namentlich der Binnenlizenz, der EU-Lizenz, der CEMT-Umzugsgenehmigung und der Drittstaaten-Genehmigung, soweit im Tarif nichts Anderes bestimmt ist.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen hin derartige Unterlagen vorzulegen und Einsicht zu gewähren. Falsche Angaben gefährden den Versicherungsschutz. Sind mehrfache Verwendungsmöglichkeiten zulässig, so richtet sich der Beitrag nach dem höher einzuordnenden Wagnis.

A.5.2 Merkmale zur Beitragsberechnung

Merkmale zur Beitragsberechnung werden nur insoweit berücksichtigt, wie sie in der Person des Versicherungsnehmers bzw. bei der Versicherung von Leasingfahrzeugen in der Person des Leasingnehmers bzw. bei abweichendem Halter auch in der Person des Halters erfüllt sind. Dies gilt einerseits für die Merkmale zur Beitragsberechnung, aber auch für die Schadenfreiheit. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen hin Unterlagen vorzulegen und Einsicht zu gewähren. Falsche Angaben führen zur Beitragskorrektur und zur Vertragsstrafe.

A.5.3 Risikozuschläge und -nachlässe

A.5.3.1 Liegen in dem zu versichernden Risiko gefahrerhöhende Umstände vor, die der Unternehmenstarif nicht abbildet, sind wir berechtigt, Zuschläge zu den Tarifbeiträgen zu berechnen. Die Höhe des Zuschlags wird auf Anfrage durch die Direktion bestimmt.

A.5.3.2 Liegen in dem zu versichernden Risiko gefahrermindernde Umstände vor, die der Unternehmenstarif nicht abbildet, können Nachlässe im Rahmen der bestehenden Vollmachten gewährt werden. Für Pkw gilt dies nur in der KfzPolice exklusiv.

A.5.4 Gesamtneuwert- und Mehrbeitragsberechnung

Der Gesamtneuwert ist der Listenpreis des Herstellers zum Zeitpunkt der Erstzulassung. Bei Kraftomnibussen, für die es keinen Listenpreis gibt, gilt als Gesamtneuwert der Neupreis abzüglich vom Fahrzeughändler gewährter Rabatte. Richtet sich der Versicherungsbeitrag für ein Fahrzeug nach dem Gesamtneuwert, sind die in A.2.1.3 und A.2.1.4 AKB aufgeführten Teile nur dann und insoweit mitversichert, wie sie mit ihrem vollständigen Wert in den Gesamtneuwert einbezogen sind. Dies gilt entsprechend für Anbauteile landwirtschaftlicher Anhänger jeglicher Art (z. B. Güllefass). Sind mehrere zuschlagspflichtige Anbauteile von landwirtschaftlichen Zugmaschinen vorhanden, ist nur das Anbauteil mit dem höchsten Neuwert bei der Ermittlung des Mehrbeitrags zu berücksichtigen.

B. Besondere Bestimmungen

B.1 Besondere Fahrzeug-, Verwendungs- und Aufbauarten

B.1.1

B.1.1.1 Leichtkrafträder im Sinne des Tarifs sind Krafträder bzw. Kraftroller, die ein Kennzeichen führen müssen, mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW.

B.1.1.2 Krafträder im Sinne des Tarifs sind Zweiräder, die ein Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern.

B.1.1.3 Trikes im Sinne des Tarifs sind offene, dreirädrige Kraftfahrzeuge mit zwei Sitzplätzen und einer motorradähnlichen Lenkung; sie werden tarifiert wie Krafträder.

B.1.1.4 Quads im Sinne des Tarifs sind leichte, vierrädrige Kraftfahrzeuge bis 15 kW sowie solche landwirtschaftlichen Zugmaschinen, die als Quad eingesetzt werden; sie werden tarifiert wie Krafträder.

B.1.2 Pkw im Sinne des Tarifs sind zur Personenbeförderung zugelassene Kraftfahrzeuge mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen.

B.1.3 Mietwagen sind Personenkraftwagen, mit denen genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird, unter Ausschluss von Taxen, Kraftomnibussen, Güterfahrzeugen und Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen.

B.1.4 Taxen sind Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er - auch am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegengenommene - Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.

B.1.5

B.1.5.1 Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge im Sinne des Tarifs sind Kraftfahrzeuge und Anhänger/Auflieger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

B.1.5.2 Leasingfahrzeuge im Sinne des Tarifs sind Kraftfahrzeuge und Anhänger/Auflieger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind, oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.

B.1.6 Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

B.1.6.1 Linienverkehr im Sinne des Tarifs ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können. Als Linienverkehr gilt auch der Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten oder Theatern dient.

B.1.6.2 Gelegenheitsverkehr im Sinne des Tarifs sind Ausflugsfahrten und Ferienzielreisen mit Kraftomnibussen sowie Verkehre mit Mietomnibussen.

B.1.6.3 Sonstige Kraftomnibusse im Sinne des Tarifs sind alle Kraftomnibusse, die nicht unter B.1.6.1 und B.1.6.2 fallen, insbesondere Hotel-, Werk-, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.

B.1.7 Campingfahrzeuge im Sinne des Tarifs sind Camping-Kraftfahrzeuge (Wohnmobile) und Wohnanhänger (Wohnwagen).

B.1.8 Werkverkehr im Sinne des Tarifs ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch eigenes Personal eines Unternehmens oder durch Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist.

B.1.9 Gewerblicher Güterverkehr im Sinne des Tarifs ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.

B.1.10 Umzugsverkehr im Sinne des Tarifs ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern im gewerblichen Güterverkehr.

B.1.11 Gefahrgutbeförderung im Sinne des Tarifs ist der Transport von

- gefährlichen Stoffen ohne Genehmigung nach § 35a GGVSEB,
- gefährlichen Stoffen mit Genehmigung nach § 35a GGVSEB oder
- Treibstoff und Heizöl

im Werk- oder Güterverkehr.

B.1.12 Privatverkehr im Sinne des Tarifs ist die ausschließlich private Nutzung von Fahrzeugen, die zur Güterbeförderung zugelassen sind.

- B.1.13** Wechsellaufbauten im Sinne des Tarifs sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.
- B.1.14** Landwirtschaftliche Zugmaschinen (mit Ausnahme von Sattelzugmaschinen) oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die für den Einsatz in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben bestimmt und geeignet sind. Die Beiträge richten sich danach, ob eine nach dem GüKG genehmigungspflichtige Verwendung vorliegt.
- B.1.15** Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die der Beförderung von Milch von Weiden, Gehöften und landwirtschaftlichen Betrieben zu den Milchsammelstellen oder Molkereien der Einzugsgebiete dienen.
- B.1.16** Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- oder Forstwirtschaft zugelassen sind.
- B.1.17** Milchtankwagen sind Fahrzeuge, die der Beförderung von Milch von Milchsammelstellen zu Molkereien, zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen.
- B.1.18** Arbeitsmaschinen sind selbstfahrende Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind (z. B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).
- B.1.19** Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse sind zur Güterbeförderung zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 3,5 t.
- B.1.20** Lkw über 3,5 t zulässige Gesamtmasse sind zur Güterbeförderung zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t.
- B.1.21** Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen. LOF-Sattelzugmaschinen sind Zugmaschinen im Sinne des Tarifs.

B.2 Regionalisierung

Die Beiträge für Versicherungsverträge von Pkw, Taxen, Mietwagen und Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse richten sich in der Haftpflicht- und Kaskoversicherung unter anderem nach dem von der Zulassungsbehörde mitgeteilten Sitz des Halters. Für Krafträder, Trikes, Quads und landwirtschaftliche Zugmaschinen gilt dies nur in der Haftpflichtversicherung und Teilkasko.

B.3 Tarife für Landwirtschaft und Öffentlichen Dienst

B.3.1 A-Tarif für die Landwirtschaft

Die Beiträge gelten in der Haftpflicht- und Kaskoversicherung für Versicherungsverträge von Pkw mit

- a. landwirtschaftlichen Unternehmern im Sinne des § 123 I Nummer 1 SGB VII, sofern sie
 - Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufs- oder der Gartenbauberufsgenossenschaft sind und
 - einen landwirtschaftlichen Betrieb von mindestens 1/2 ha bzw. einen Gartenbaubetrieb von mindestens 2 ha haben und selbst bewirtschaften;
- b. Familienangehörigen landwirtschaftlicher Unternehmer nach a., sofern sie
 - mit diesem in häuslicher Gemeinschaft leben,
 - in dem landwirtschaftlichen oder Gartenbaubetrieb beschäftigt sind und
 - nicht anderweitig berufstätig sind;
- c. ehemaligen landwirtschaftlichen Unternehmern, sofern sie
 - die Voraussetzungen nach a. unmittelbar vor Übergabe des Betriebs erfüllt haben und
 - nicht anderweitig berufstätig sind;
- d. nicht berufstätigen Witwen/Witwern von Personen, die bei ihrem Tod die Voraussetzungen nach a. oder c. erfüllt haben.

B.3.2 B-Tarif für den Öffentlichen Dienst

B.3.2.1 Die Beiträge gelten in der Haftpflicht- und Kaskoversicherung für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen mit

- a. Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;
- b. juristischen Personen des Privatrechts,
 - wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden und

- wenn an ihrem Grundkapital juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder
- wenn sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten;
- c. mildtätigen oder kirchlichen Einrichtungen;
- d. als gemeinnützig anerkannten Einrichtungen;
- e. Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
- f. Beamten, Richtern, Angestellten, Auszubildenden und Arbeitern der unter a. bis e. genannten sowie überstaatlichen oder zwischenstaatlichen Einrichtungen und juristischen Personen,
 - sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und
 - sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden;
- g. Pensionären, Rentnern und beurlaubten Angehörigen des öffentlichen Dienstes, wenn sie
 - die Voraussetzungen nach f. unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und
 - nicht anderweitig berufstätig sind;
- h. versorgungsberechtigten Witwen/Witwern der in f. oder g. genannten Personen, sofern sie nicht anderweitig berufstätig sind;
- i. Familienangehörigen der unter f., g. oder h. genannten Personen, sofern sie
 - nicht anderweitig berufstätig sind,
 - mit den vorgenannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und
 - von ihnen unterhalten werden;
- j. Pensionären, Rentnern und beurlaubten Angehörigen des öffentlichen Dienstes der ehemaligen DDR, wenn sie
 - unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. ihrer Beurlaubung eine Tätigkeit ausgeübt haben, die bei Fortführung der Tätigkeit am 01.01.1991 zu einer Zuordnung zum B-Tarif nach f. geführt hätte und
 - nicht anderweitig berufstätig sind;
- k. versorgungsberechtigten Witwen/Witwern sowie Familienangehörigen der unter k. genannten Personen, sofern sie die Voraussetzungen nach h. oder i. entsprechend erfüllen.

B.3.2.2 Ausnahmen

Die Beiträge gelten nicht für Versicherungsverträge von

- Fahrzeugen, die ein Versicherungskennzeichen oder eine Versicherungsplakette führen müssen,
- Mietwagen und Taxen,
- Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen,
- Kraftomnibussen,
- Kraftfahrzeugen im gewerblichen Güterverkehr,
- landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern,
- Sonderfahrzeugen jeder Art (ab WKZ 701),
- Anhängern, Aufliegern und Wechselaufbauten jeder Art,
- Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhr- oder Kurzzeitkennzeichen führen.

B.4 Tarife für den genossenschaftlichen Bereich

Tarife für den genossenschaftlichen Bereich werden in der KRAVAG-ALLGEMEINE Versicherungs-AG nicht angeboten.

B.5 Standard-Tarif (N)

Für Versicherungsverträge von Fahrzeugen, die nicht nach einem Sondertarif versicherbar sind, gelten die Beiträge des Standard-Tarifs N.

B.6 Typklassen

B.6.1 Grundsatz

Die Beiträge für Versicherungsverträge von Pkw und Selbstfahrer-Vermiet-Pkw richten sich in der Haftpflicht- und Kaskoversicherung unter anderem nach dem Typ des Fahrzeugs. Für Versicherungsverträge von Taxen und Mietwagen gilt dies nur in der Kaskoversicherung. Fahrzeuge desselben Herstellers und mit gleichem Aufbau bilden einen Fahrzeugtyp.

B.6.2 Vorläufige Typklassen

Bei neuen Fahrzeugen, über die noch keine gesicherten Schadenerfahrungen vorliegen, erfolgt eine vorläufige Typklassenzuordnung in der Haftpflicht- und Kaskoversicherung nach dem Schadenbedarf vergleichbarer Modelle. Die vorläufige Typklassenzuordnung wird auf Anfrage von der Direktion bestimmt.

B.6.3 Zuordnung zu einer Typklasse

Jede Typklasse entspricht einer Beitragsklasse. Maßgeblich für die Zuordnung des Fahrzeugs sind die in den Zulassungsbescheinigungen Teil I und II eingetragenen Hersteller- und Typschlüsselnummern.

B.7 Zusätzliche Merkmale

B.7.1 Kilometerklassen

B.7.1.1 Die Beiträge für Versicherungsverträge von Pkw richten sich in der Haftpflicht- und Kaskoversicherung nach der jährlichen Kilometerfahrleistung.

B.7.1.2 Den Nachweis über die jährliche Kilometerfahrleistung erbringt der Versicherungsnehmer mittels Erklärung über den Kilometerstand zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns sowie einer Schätzung über die erwartete Gesamtfahrleistung innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten. Bei Versicherungsverträgen mit einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr hat der Versicherungsnehmer die voraussichtliche Kilometerfahrleistung für die Vertragsdauer auf das Jahr hochzurechnen und als jährliche Fahrleistung anzugeben.

B.7.2 Fahrzeugalter

Die Beiträge für Versicherungsverträge von Pkw richten sich in der Haftpflicht- und Kaskoversicherung nach dem Alter des Fahrzeugs zum Zeitpunkt der Zulassung auf den Versicherungsnehmer bzw. auf den Halter und dem tatsächlichen Fahrzeugalter.

B.7.3 Fahreralter/Begleitetes Fahren/Rückmeldefahrt

B.7.3.1 Die Beiträge für Versicherungsverträge von Pkw, Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes und Quads richten sich in der Haftpflicht- und Kaskoversicherung nach dem Alter der Fahrer. Bei Pkw richtet sich der Beitrag zusätzlich nach der Teilnahme

- am Begleiteten Fahren, wenn der jüngste Fahrer unter 23 Jahre alt ist,
- an einer Rückmeldefahrt, wenn der älteste Fahrer über 69 Jahre alt ist.

Rückmeldefahrten sind begleitete Fahrten im Realverkehr mit anschließender qualifizierter Rückmeldung durch einen Experten basierend auf der Nutzung eines standardisierten Beobachtungs- und Bewertungstools für Senioren (Definition der Unfallforschung der Versicherer).

B.7.3.2 Die Beitragsberechnung wird nicht berührt, wenn Fahrten durch andere Personen in begründeten Ausnahmesituationen (z. B. Kaufinteressenten, Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter in ihrer Dienstausbübung, Notfallsituation) erfolgen. Fahrunsicherheiten infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel gelten nicht als Ausnahmesituation.

B.7.3.3 Die Beitragsberechnung wird nicht berührt, wenn das Fahrzeug durch eine Person geführt wird, die am Begleiteten Fahren teilnimmt. Dies gilt nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und soweit die Voraussetzungen zu Sonder-Ersteinstufungen dem nicht entgegenstehen.

B.7.4 Halterschaft

Die Beiträge für Versicherungsverträge von Pkw richten sich in der Haftpflicht- und Kaskoversicherung nach der Person, auf die das Fahrzeug zugelassen ist.

B.7.5 Zusatzfahrer

Für Pkw kann gegen Mehrbeitrag der Einschluss eines zusätzlichen Fahrers unter 23 Jahren vereinbart werden. Damit ist der junge Fahrer berechtigt, alle bei der R+V Allgemeine Versicherung AG, KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG oder KRAVAG-ALLGEMEINE Versicherungs-AG versicherten Pkw zu fahren, ohne beim Fahrerkreis/Fahreralter des jeweiligen Vertrags berücksichtigt zu sein. Die Berechtigung gilt nicht

- für Verträge, denen eine Sonder-Ersteinstufung mit einer Fahrerkreisbeschränkung zugrunde liegt (z. B. Einstufung nach I.2.2.8 und I.2.2.9 AKB) oder
- wenn der Zusatzfahrer mit dem Versicherungsnehmer identisch ist.

Der Einschluss ist nicht möglich

- für Pkw in der Kfz-BranchenPolice und der Kfz-FlottenPolice,
- wenn der Zusatzfahrer mit dem Halter identisch ist oder
- in Verträgen von Fahrzeugen, für die der Zusatzfahrer nicht fahrberechtigt ist.

B.7.6 Aufbauarten

Die Beiträge für Versicherungsverträge von Lkw und Anhängern/Aufliegern richten sich in der Haftpflicht- und Kaskoversicherung nach der Aufbauart des jeweiligen Fahrzeugs.

B.7.7 Zahlungsperiode

Die Beiträge richten sich in der Haftpflicht- und Kaskoversicherung nach der vereinbarten Zahlungsperiode.

B.7.8 Kaskoanbindung

Die Beiträge für Versicherungsverträge von Pkw richten sich in der Haftpflichtversicherung danach, ob für das Fahrzeug zusätzlich eine Kaskoversicherung besteht.

B.7.9 Umweltbonus

B.7.9.1 Die Beiträge für Versicherungsverträge von Pkw richten sich in der Haftpflichtversicherung nach der Antriebsart oder in der Haftpflicht- und Kaskoversicherung nach dem CO₂-Ausstoß.

B.7.9.2 Die Beiträge für Versicherungsverträge von Kraftomnibussen, Lkw und Zugmaschinen richten sich in der Haftpflichtversicherung nach der Antriebsart.

B.8 Übernahme von Sondereinstufungen

B.8.1 Übernahme von Sondereinstufungen aus einem Vorvertrag

Sondereinstufungen des Vorversicherers können von außerhalb der R+V Versicherungsgruppe – bei Pkw nur in der KfzPolice exklusiv -übernommen werden. Voraussetzung ist, dass ein geeigneter Nachweis (z. B. die letzte Beitragsrechnung) eingereicht wird. Innerhalb der R+V Versicherungsgruppe werden Sondereinstufungen außer in folgenden Fällen übernommen:

- bei einem Wechsel in die KfzPolice kompakt mit einer Sonder-Ersteinstufung außerhalb von I.2.2.1 bis 3 AKB für Pkw bzw. von I.2.2.1 bis 4 AKB für Nicht-Pkw (Einstufung in SF 1/2, 1, 2 oder 3),
- bei einem Wechsel aus der Kfz-BranchenPolice in den Standard-Tarif;
- wenn die Sonder-Ersteinstufung für das neu hinzukommende Fahrzeug nicht angeboten wird, z. B. Übernahme eines SFR nach I.2.2.8 AKB (Einstufung bis SF 8) auf eine landwirtschaftliche Zugmaschine.

Bei der Übernahme von Sondereinstufungen innerhalb der R+V Versicherungsgruppe ist kein Nachweis notwendig.

B.8.2 Versichererwechselbescheinigung (VWB) bei Sondereinstufung

Den tatsächlichen Schadenverlauf werden wir beim Vorversicherer abfragen, im Hintergrund fortführen und bei einem künftigen Versichererwechsel an den Nachversicherer weitergeben.

B.9 Anrechnung von Vorversicherungszeiten

Hatte der Versicherungsnehmer das gleiche oder das ersetzte Fahrzeug bereits auf seinen Namen versichert, so richtet sich die Einstufung nach den Vorversichererangaben (I.8 AKB).

B.10 Einstufung Ersatzfahrzeug

B.10.1 Gelten für das ausgeschiedene Fahrzeug und das Ersatzfahrzeug unterschiedliche SFR-Staffeln, so wird der Vertrag des Ersatzfahrzeugs - soweit nach I.6.2 AKB zulässig - nach der sich für das ausgeschiedene Fahrzeug ergebenden Anzahl von schadenfreien Jahren eingestuft.

B.10.2 Gilt der Vertrag für das ausgeschiedene Fahrzeug als unterbrochen und schadenbelastet (I.6.3 und I.3.5 AKB) und hat sich beides noch nicht auf die Einstufung des ausgeschiedenen Fahrzeugs ausgewirkt, wird bei der Einstufung des Ersatzfahrzeugs erst die Unterbrechung und dann der Schaden berücksichtigt.

B.10.3 Eine Anrechnung des Schadenverlaufs ist ausgeschlossen, wenn nach unserem Tarif für das ausgeschiedene Fahrzeug eine Berücksichtigung der Dauer der Schadenfreiheit bzw. Anzahl der Schäden nicht vorgesehen ist.

B.11 Einstufung nach Versichererwechsel

Bei der Einstufung bzw. Umstufung in eine bestimmte Schadenfreiheitsklasse werden auch die von einem inländischen Vorversicherer bestätigten Schadenverläufe insoweit berücksichtigt, wie dies nach den bei uns geltenden Regelungen möglich und geboten ist. Die Anrechnung ausländischer Vorversicherungszeiten erfolgt nach Einzelfallprüfung. Beitragsangebote aufgrund der Schadenfreiheitsrabatt-Angaben aus Police oder Beitragsrechnung des Vorversicherers sind deshalb nur unter ausdrücklichem Berichtungsvorbehalt abzugeben.

B.12 Beitragspflichtige Ruheversicherung

B.12.1 Haftpflicht-Ruheversicherung

Besteht für ein Fahrzeug keine Haftpflichtversicherung, so kann eine gesonderte Haftpflicht-Ruheversicherung abgeschlossen werden. Der Jahresbeitrag für die Haftpflicht-Ruheversicherung beträgt 96 EUR inkl. Versicherungsteuer.

B.12.2 Teilkasko-Ruheversicherung

Zusätzlich zu einer bei uns bestehenden Haftpflicht-Ruheversicherung ist eine Teilkasko-Ruheversicherung abschließbar. Der Beitrag für die Teilkasko-Ruheversicherung wird unter Zugrundelegung von 60 % des Jahresbeitrags für dieses Fahrzeug - bei Güterfahrzeugen generell nach Werkverkehr und bei Kraftomnibussen generell nach Sonstiger Kraftomnibus (WKZ 621) - berechnet.

B.12.3 Ausnahmen von der Ruheversicherung

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Wohnanhänger.

C. Produktlinien

C.1 KfzPolicen

- C.1.1** Die KfzPolicen exklusiv und kompakt gelten in der Haftpflicht- und Kaskoversicherung ausschließlich für Pkw. Die versicherten Sparten müssen aus einer Produktlinie stammen, eine Koppelung z. B. von KH exklusiv und Kasko kompakt ist nicht möglich.
- C.1.2** Kasko Spezial kann nur in der KfzPolice exklusiv vereinbart werden. Alle anderen Zusatzdeckungen können in beiden Produktlinien vereinbart werden.

C.2 Kfz-BranchenPolice

- C.2.1** Die Kfz-BranchenPolice gilt in der Haftpflicht- und Kaskoversicherung für Versicherungsverträge von den in der nachfolgend genannten Tabelle aufgeführten Risiken, sofern der Versicherungsnehmer mindestens drei nach der Kfz-BranchenPolice versicherbare Motorfahrzeuge bei uns versichert hat. Sollen zehn oder mehr Motorfahrzeuge in der Kfz-BranchenPolice versichert werden, sind Unterlagen zum Schadenverlauf einzureichen und die Zustimmung des Fachbereichs auf den Standorten einzuholen. Der Abschluss des Rabattschutzes ist hier nicht möglich.
- Hinweis:** Ab einer Fuhrparkgröße von mindestens zehn Motorfahrzeugen ist grundsätzlich die Kfz-FlottenPolice anzuwenden.

Versicherbare Risiken

Versicherbar sind alle Risiken mit Ausnahme von Fahrzeugen im gewerblichen Güterverkehr und Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen.

Hinweis: Einzelne Risiken sind nur über die KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG versicherbar.

Eine abweichende Halterschaft ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen:

- Zulassung auf Geschäftsführer/Inhaber/Gesellschafter (z. B. GbR),
- Zulassung auf Leasinggeber,
- Zulassung auf den Hofnachfolger, wenn dessen Adresse der des VN entspricht oder
- Zulassung auf den Altenteiler, wenn dessen Adresse der des VN entspricht.

Die Kfz-BranchenPolice kann für folgende Branchen vereinbart werden:

- Bauhaupt- und -nebgewerbe,
- Dienstleistungen,
- freie Berufe (z. B. Architekt, Arzt),
- Genossenschaften (einschließlich Verbund),
- Handel,
- Industrie,
- Land- und Forstwirtschaft (einschließlich Garten- und Landschaftsbau),
- Vereine, Verbände und sonstige Organisationen,
- Öffentlicher Dienst und Gesundheitswesen,
- Handwerk ohne Bau.

C.2.2 Risikoselektion

Abweichend von den Annahmerichtlinien und diese insoweit verschärfend gilt ein Zeichnungsverbot für

- Schaustellerfahrzeuge,
- Fahrzeuge in Kurierdiensten, Eildiensten, Lieferservices oder Verteilerflotten,
- Fahrzeuge von Heil- und Pflegediensten,
- Güterfahrzeuge für Kiestransporte,
- Güterfahrzeuge zur Heizöl-/Treibstoffbeförderung sowie zur Beförderung gefährlicher Güter,
- Fahrzeuge von Expeditionen und Frachtführern.

- C.2.3** Neben der Haftpflicht- und Kaskoversicherung ist der Abschluss weiterer Zusatzdeckungen (z. B. Fahrerschutz-Versicherung, Schutzbrief und Schutzbrief Plus) möglich.

- C.2.4** Weitere Informationen insbesondere zur SF-Ersteinstufung können dem Anhang 3 der AKB entnommen werden.

C.3 Kfz-FlottenPolice

- C.3.1** Die Kfz-FlottenPolice gilt in der Haftpflicht- und Kaskoversicherung, sofern der Versicherungsnehmer mindestens zehn Motorfahrzeuge bei uns versichert hat. . Der Leistungsumfang bei Pkw basiert auf der KfzPolice exklusiv. Der Abschluss des Rabattschutzes ist hier nicht möglich.
Hinweis: Ab einer Fuhrparkgröße von mindestens 30 Motorfahrzeugen ist grundsätzlich die Individualtarifizierung anzuwenden.
- C.3.2** Alle Fahrzeuge des Versicherungsnehmers werden anhand des Schadenverlaufs in eine einheitliche FlottenPolicen-Klasse (F-Klasse) eingestuft. Das gilt neben der Haftpflichtversicherung und Vollkasko auch in der Teilkasko. Die Ersteinstufung wird durch den Fachbereich vorgenommen. Hierfür sind Unterlagen zum Schadenverlauf und eine Beitragsberechnung mit 100 % Beitragssatz einzureichen.
- C.3.3** Die Umstufung des gesamten Fuhrparks in eine andere F-Klasse erfolgt in Abhängigkeit von der Schadenquote zur nächsten Hauptfälligkeit.
- C.3.4** Neben der Haftpflicht- und Kaskoversicherung ist der Abschluss von weiteren Zusatzdeckungen (z. B. Kasko-Extra-Versicherung, Fahrerschutz-Versicherung, Schutzbrief und Schutzbrief Plus) möglich.

D. Zusatzdeckungen

D.1 Fahrerschutz-Versicherung

Die Fahrerschutz-Versicherung ist eine frei wählbare Zusatzdeckung zu einer bei uns bestehenden Haftpflichtversicherung, sofern eine über die gesetzlichen Mindestversicherungssummen hinausgehende Deckungssumme vereinbart wurde. Sie kann für Pkw, Camping-Kfz, Krafträder und Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse im Werk-/Privatverkehr abgeschlossen werden. Für Fahrer von Krafträdern gilt ein Mindestalter von 23 Jahren.

D.2 Schutzbriefe

Der Schutzbrief und der Schutzbrief inklusive Auslandsschaden-Versicherung (Schutzbrief Plus) sind frei wählbare Zusatzdeckungen zu einer bei uns bestehenden Haftpflichtversicherung, sofern eine über die gesetzlichen Mindestversicherungssummen hinausgehende Deckungssumme vereinbart wurde. Der Schutzbrief kann für Pkw, Camping-Kfz, Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse, Krafträder und Leichtkrafträder abgeschlossen werden. Der Schutzbrief Plus kann für Pkw, Camping-Kfz, Krafträder und Leichtkrafträder abgeschlossen werden.

D.3 Kasko-Extra-Versicherung

Die Kasko-Extra-Versicherung ist eine frei wählbare Zusatzdeckung zu einer bei uns bestehenden Vollkasko. Sie kann für Pkw, Camping-Kfz, Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse, Lkw über 3,5 t zulässige Gesamtmasse, Zugmaschinen, Anhänger/Auflieger, Kraftomnibusse, Arbeitsmaschinen, Wechslaufbauten und Container abgeschlossen werden.

D.4 Kasko Spezial

Kasko Spezial ist eine frei wählbare Zusatzdeckung zu einer bei uns bestehenden Vollkasko. Sie enthält die Kasko-Extra-Versicherung nach D.3 und kann für Pkw in der KfzPolice exklusiv abgeschlossen werden.

D.5 Differenzdeckung

Die Differenzdeckung ist eine frei wählbare Zusatzdeckung für Leasing- oder über eine Bank kreditfinanzierte Fahrzeuge zu einer bei uns bestehenden Vollkasko. Der Abschluss dieser Zusatzdeckung ist auch bei Mietkauf möglich.

D.6 Rabattschutz

- D.6.1** Der Rabattschutz ist für Pkw frei wählbar und kann entweder in der Haftpflichtversicherung oder in der Kombination Haftpflichtversicherung und Vollkasko abgeschlossen werden, sofern sich der Pkw-Vertrag mindestens in der Schadenfreiheitsklasse SF 10 befindet. Bei einem Versichererwechsel zum 01.01. ist eine eventuelle Schadenrückstufung zu beachten. Der Rabattschutz ist nicht möglich bei gesetzlicher Mindestdeckung.
- D.6.2** Bei einem Fahrzeugwechsel ist der Rabattschutz neu zu beantragen.
- D.6.3** Die Möglichkeit des Schadenrückkaufs bleibt unabhängig vom Rabattschutz bestehen. Der Versicherungsnehmer kann frei entscheiden, welchen Schaden er zurückkauft bzw. welcher Schaden unter den Rabattschutz fällt.
- D.6.4** Der Abschluss des Rabattschutzes ist in der Kfz-BranchenPolice und in der Kfz-FlottenPolice nicht möglich.

D.7 Werkstattservices

Der Werkstattservice und der Werkstattservice Glas sind für Pkw zur Kaskoversicherung frei wählbar. Schließt der Versicherungsnehmer den Werkstattservice oder den Werkstattservice Glas ab, reduziert sich der Kaskobeitrag.

D.8 Betriebsschäden an Motor und Getriebe

Die Deckung für Betriebsschäden an Motor und Getriebe ist eine frei wählbare Zusatzdeckung in der Vollkasko. Sie kann analog der Kasko-Extra-Versicherung für das im Versicherungsschein bezeichnete Nutzfahrzeug abgeschlossen werden.

D.9 Eigen-Kollisionsschäden

Die Deckung für Eigen-Kollisionsschäden

- im öffentlichen Verkehrsraum,
- auf eigenen und fremden Betriebs- bzw. Firmengrundstücken und
- auf eigenen und fremden Privatgrundstücken

ist eine frei wählbare Zusatzdeckung in der Haftpflichtversicherung. Sie kann für alle WKZ abgeschlossen werden.

D.10 BleibMobil

BleibMobil ist eine frei wählbare Zusatzdeckung zu einer bei uns bestehenden Teilkasko. Sie kann für Pkw abgeschlossen werden. Der Antragsteller darf bei Versicherungsbeginn nicht älter als 29 Jahre alt sein.